

Ansatz vollständig die seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bundesrepublik herausgearbeiteten Grundsätze adaptierte und legerierte, wick die Gesetzeslage noch in einigen zentralen Punkten vom Recht der Bundesrepublik ab. Neben den Sonderbestimmungen der §§ 57 a ff. HRG fehlten vor allem die in Art. 1 § 1 BeschFG 1985 vorgesehenen Erleichterungen für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge. Diese Regelung schafft, anders als z. B. § 21 Abs. 1 BErzGG, keinen sachlichen Grund für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge, sondern sieht für zwei wesentliche Sachverhalte eine bis zum 31.12.1995 befristete⁶³ Ausnahme von dem Erfordernis eines sachlichen Grundes vor.⁶⁴ Dies betrifft nicht nur die Beschäftigung im Anschluß an ein Ausbildungsverhältnis, sondern vor allem die Neueinstellung eines Arbeitnehmers. Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeschFG 1985 ist der Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages uneingeschränkt zulässig, wenn der Arbeitsvertrag einmalig bis zur Dauer von 18 Monaten befristet wird und der Arbeitnehmer neu eingestellt wird.⁶⁵ Für Arbeitgeber mit zwanzig oder weniger Arbeitnehmern und bei Unternehmensneugründungen verlängert sich die zulässige Höchstdauer auf 24 Monate (Art. 1 § 1 Abs. 2 BeschFG 1985). Eine Neueinstellung im Sinne von Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

BeschFG 1985 liegt jedoch nicht vor, wenn zwischen dem neuen und dem früheren Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ein sachlicher Zusammenhang besteht, den das Gesetz in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 3 BeschFG 1985 widerlegbar vermutet, wenn zwischen dem Ende der früheren und der Aufnahme der neuen Tätigkeit ein Zeitraum von weniger als vier Monaten verstrichen ist.

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages gelten diese Vorschriften nunmehr auch für das Territorium der ehemaligen DDR. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert, im Rahmen eines zukünftigen Arbeitsvertragsrechts die vielfältigen unterschiedlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung zusammenzufassen und die durch die §§ 47 f. AGB zumindest vorübergehend herbeigeführte und im Einklang mit einer freiheitlich-marktwirtschaftlichen Arbeitsverfassung im Einklang stehende kodifikatorische Einheit wiederherzustellen.

63 Siehe Fn. 15.

64 BAG, AP Nr. 1 zu § 1 BeschFG 1985.

65 Zu dem Tatbestand der „Neueinstellung“ siehe BAG, AP Nm. 4, 5, 6 und 13 zu § 1 BeschFG 1985; sowie umfassend Oetker/Kiel, DB 1989, 578 ff.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen zu Alkohol im deutschen Straßenverkehr

Dozent Dr. sc. med. JÜRGEN EULITZ und

Prof. Dr. sc. med. ERICH MÜLLER,

Institut für gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie Dresden

In der DDR bestand seit jeher ein absolutes Alkoholverbot für Fahrzeugführer. Für die Diskussion über die Problematik des alkoholbeeinflussten Straßenverkehrsteilnehmers mit Medizinern, Juristen und Politikern ist die Kenntnis der sachlichen Hintergründe und Argumente für die jeweiligen gesetzlichen Regelungen erforderlich. Dem sollen die nachfolgenden Ausführungen dienen.

Alkoholgrenzwerte in der BRD

In der BRD ist die strafrechtsrelevante Promille-Grenze nicht im Gesetzestext fixiert (so auch nicht in § 200 StGB/DDR). Die §§ 315 c StGB/BRD (Gefährdung des Straßenverkehrs) und 316 StGB/BRD (Trunkenheit im Verkehr) bedrohen denjenigen mit strafrechtlichen Konsequenzen, der ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.¹ Die absolute Fahrunsicherheit wurde vom Bundesgerichtshof unter Beachtung von Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zunächst 1953 auf Blutalkoholwerte ab 1,5 ‰,² 1966 ab 1,3 ‰ (für Radfahrer 1,7 ‰) festgesetzt.*

Der Begriff „Fahruntüchtigkeit“ wird in gleicher Bedeutung wie „Fahrunsicherheit“ gebraucht, entspricht jedoch nicht korrekt dem Gesetzestext. Die Interpretation des Grenzwertes erfolgt ähnlich wie bei uns. Ein individueller Gegenbeweis ist ab dieser Blutalkoholkonzentration nicht möglich. Deshalb spricht man vom sog. Beweisgrenzwert der absoluten oder unbedingten Fahrunsicherheit.

Bei Vorliegen niedriger Alkoholspiegel (> 0,3 ‰) in Kombination mit weiteren Umständen (offensichtliche Trunkenheitszeichen, Krankheit, zusätzliche Arzneimittel- oder Drogeneinwirkung, extreme Straßen- und Witterungsverhältnisse; evtl. auch Fahren in der weit stärkere Ausfallerscheinungen verursachenden Resorptionsphase) kann ggf. auch alkoholbedingte Fahrunsicherheit attestiert werden; dies bedarf jedoch der Begutachtung des konkreten Falles (relative oder bedingte Fahrunsicherheit).

Die mit einem solchen Indizienbeweis verbundenen Schwierigkeiten sind erheblich; deshalb wurde wiederholt gefordert, den

verschwommenen Begriff „relative Fahrunsicherheit“ durch einen besser zu handhabenden Straftatbestand, z.B. in Form eines deutlich unter 1,3 ‰ liegenden, im Strafrecht verankerten Gefahrengrenzwertes, zu ersetzen.³

Der Nachweis einer Gefahr für Leben und Gesundheit eines anderen, wie im § 200 StGB/DDR formuliert, ist auch eine Voraussetzung für die Anwendung des § 315 c StGB/BRD (Höchststrafe fünf Jahre Freiheitsentzug), nicht jedoch des § 316 StGB/BRD (Höchststrafe ein Jahr Freiheitsentzug). Damit ist bei Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB/BRD im Gegensatz zur Rechtslage nach DDR-Recht allein das Vorliegen einer alkoholbedingten Fahrunsicherheit tatbestandsbegründend.

Ein Pendant für unseren 0,8 ‰ Blutalkoholwert bei Personen, die eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im Verkehr tragen, gibt es in der BRD nicht. Neben Freiheitsstrafen können die Gerichte auch auf Geldstrafen oder - unter Umständen langjährigen - Fahrerlaubnisentzug erkennen.

In der Bundesrepublik wurde mit § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG)/BRD 1973 der Gefahrengrenzwert von 0,8 ‰ als Grundlage für den abstrakten Gefährdungstatbestand einer Ordnungswidrigkeit eingeführt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 3 000 DM bzw. mit einem Fahrverbot bis zu drei Monaten gemäß § 25 StVG/BRD geahndet. Nach § 24a StVG/BRD ist der Tatbestand des Fahrens unter Alkohol dann erfüllt, wenn der Kraftfahrer „0,8 ‰ oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-

1 Vgl. dazu die Anmerkung von R. Schröder zu dem Urteil des BG Potsdam vom 14. Dezember 1989 - S 120/89 - (NJ 1990, Heft 5, S. 228).

2 Die in der BRD unverändert gebräuchliche Bezeichnung Promille (‰) für Ethanolkonzentrationen in Körperflüssigkeiten wurde in der DDR 1980 durch mg/g ersetzt. Eine Umrechnung ist nicht erforderlich.

* Der BGH hat mit Beschluß vom 28.6.1990 inzwischen in Fortbildung von BGHSt 21, 157 festgelegt, daß Kraftfahrer bei einem Blutalkoholgehalt ab 1,1 Promille absolut fahruntüchtig sind. Dieser Beschluß wird in NJ Heft 11/90 veröffentlicht. - D. Red.

3 H. Schnebele, „Nachweis der Fahrunsicherheit infolge Alkohols“, Blutalkohol (BA) 20 (Hamburg) 1983, S. 117.